



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Juni 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007, geändert durch Verordnung vom 25. September 2008, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit zur genauen und kritischen Lektüre literarischer und theoretischer Texte in deutscher und englischer Sprache, studierfähige schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse (insbesondere die Fähigkeit zum grammatisch und stilistisch einwandfreien Ausdruck in deutscher Sprache), die Fähigkeit zum Verständnis, zur kritischen Überprüfung und zur klaren Darlegung schlüssiger wissenschaftlicher Argumentationen.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Germanistik, Komparatistik, Nordistik, Deutsch als Fremdsprache einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein maximal 2.000 Wörter umfassender Aufsatz als Leistungserhebung in schriftlicher Form, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft anhand der Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung geprüft werden;
4. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department für Germanistik, Komparatistik, Nordistik, Deutsch als Fremdsprache herausgegeben wird;
5. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität Mün-

chen bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Kreis der Fachdozentinnen und -dozenten zusammensetzt.²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit einer Note gemäß § 5 Abs. 3 bewertet.

(3) ¹Aus der Summe der Note nach Abs. 2 Satz 2 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet. ²Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine für die Berücksichtigung gemäß Satz 1 bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

(4) ¹Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 5 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Ist der nach Abs. 3 gebildete Punktwert größer als 5, erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).

(5) Ergebnisse nach Abs. 4 Satz 1 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Der schriftliche Test dauert 90 Minuten. ²Die Prüfungen bestehen aus Aufgaben zu den Themen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft. ³Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse – insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet von Allgemeiner und Vergleichender Litera-

turwissenschaft – verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ³Das schriftliche Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium von Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium von Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium von Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium von Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium von Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(4) ¹Aus der Summe der Note nach Abs. 3 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 4,0 oder niedriger erreicht.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht europäische Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, kann anstelle eines Tests als Leistungserhebung in schriftlicher Form bei geeigneten technischen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Auswahlgespräch über Internettelefonie eingeräumt werden, wenn die persönliche Anwesenheit beim Test nicht zumutbar ist. ²Für dieses Auswahlgespräch müssen sich die Bewerberinnen oder Bewerber bei einer deutschen Botschaft oder einem Goethe-Institut einfinden; der Termin wird in Absprache mit der Einrichtung im Ausland mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. ³Das Auswahlgespräch dauert 30 Minuten und wird durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission geführt. ⁴Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Satz 3 genannten Anforderungen. ⁵Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission entsprechend den Abs. 3 und 4 bewertet.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten

Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(8) Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester kann die Auswahlkommission die Eignung auch anhand der vorgelegten Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 bescheinigen, wenn durch diese die Eignung zweifelsfrei belegt wird.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Ba-

chelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Mai 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2009.

München, den 15. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juni 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2009.